

Allgemeine Geschäftsbedingungen der IOK GmbH & Co. KG

I. Geltungsbereich

1. Für die Geschäftsbeziehungen der IOK GmbH & Co. KG (im Folgenden: IOK) mit dem Käufer/Kunden gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Änderungen oder Ergänzungen bedürfen bei Vertragsabschluss der Schriftform. Nachträgliche Zusatzvereinbarungen, die nicht mit der Geschäftsführung von IOK oder seinem vertretungsberechtigten Personal getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung durch IOK. Die AGB gelten auch für alle künftigen Verträge.

2. Entgegenstehende oder abweichende AGB des Käufers erkennt IOK nicht an, es sei denn, diese enthalten eine als berechtigt anzusehende Regelung. Sie gelten auch dann, wenn IOK in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder die Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

II. Lieferungen, Leistungen und Preisvorbehalt

1. Angebote der IOK in schriftlicher, fernmündlicher oder elektronischer Art, sind keine Angebote im Rechtssinn, sondern als Aufforderung an den Kunden zur Abgabe einer Bestellung zu verstehen. Der Kunde ist an seine Bestellung 4 Wochen gebunden. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung der IOK, spätestens jedoch mit Annahme der Lieferung durch den Kunden zustande. Er steht jedoch unter dem Vorbehalt einer positiven Bonitätsprüfung des Kunden und richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

2. Werden dem Käufer in Vertragsangeboten Sonderkonditionen (SBO) eingeräumt, stehen diese unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch den Vorlieferanten oder Hersteller. Im Falle der Nichtbestätigung der Sonderkonditionen oder nachträglichen Ablehnung durch den Vorlieferanten oder Hersteller gilt der Preis als vereinbart, wie er sich aus der für den Einräumungszeitpunkt maßgeblichen Preisliste ergibt. Die IOK ist in diesem Fall berechtigt, die Differenz zwischen fakturiertem Preis und den für den Einräumungszeitpunkt maßgeblichen Preis dem Käufer in Rechnung zu stellen.

3. Der Käufer verpflichtet sich bei gewährten Sonderkonditionen die jeweiligen Herstellerbedingungen einzuhalten. Dem Käufer ist bekannt, dass der Bestand der gewährten Sonderkonditionen von der Einhaltung der jeweiligen Herstellerbedingungen abhängt. IOK kann selbst die Einhaltung der Herstellerbedingungen fordern, insbesondere den Nachweis der Endkundenverifikation vom Käufer verlangen. IOK behält sich vor, bei einem Verstoß gegen die Herstellerbedingungen, die zu Unrecht eingeräumten Sonderpreise zu widerrufen und die Differenz zur Preisliste gem. Ziff. 2 zu verlangen bzw. die Forderung insoweit an den Hersteller abzutreten.

III. Liefertermine und -fristen, Versand, Gefahrübergang

1. Die IOK liefert fristgemäß. Dabei genügt es, dass die Ware vor Ablauf der Lieferfrist das Lager verlassen hat und weitere Einflussmöglichkeiten der IOK auf dem weiteren Transport der Ware nicht bestehen bzw. ausgeübt wurden. Im Fall des Versandverkaufs ist es ausreichend, dass dem Käufer vor Ablauf der Lieferfrist die Versandbereitschaft der Ware gemeldet wurde. Darüber hinaus scheidet Verzug dann aus, wenn Verzögerung von der IOK nicht zu vertreten ist (z. B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe u.a.m.). Wird der Vertrag später abgeändert und hat die Änderung Einfluss auf den vereinbarten Lieferzeitpunkt, ohne dass diesbezüglich eine

gesonderte Regelung durch IOK und den anderen Teil vereinbart wird, verlängert sich die Lieferfrist angemessen bei sachgerechter Abwägung der beiderseitigen Interessen.

2. Gerät IOK aus Gründen, die sie zu vertreten hat, in Lieferverzug, so ist der Käufer berechtigt, für jede vollendete Woche des Verzugs eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwerts zu verlangen. Dem Käufer bleibt es unbenommen, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen; dieser ist allerdings auf die Höhe von max. 10 % des Lieferwertes begrenzt. Dies gilt nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

3. Schadensersatz statt der Leistung steht dem Käufer nur dann zu, wenn Verzug vorliegt bzw. Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben ist; im übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf 50 % des eingetretenen Schadens begrenzt. In jedem Fall ist die Ersatzpflicht von IOK begrenzt auf die Deckungssumme der von ihr abgeschlossenen Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung.

4. Die Haftungsbegrenzungen gem. Ziffer 2 und Ziffer 3 gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Käufer wegen des von IOK zu vertretenden Verzugs geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

5. Die Einhaltung der Lieferverpflichtungen von IOK setzen die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.

6. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er Mitwirkungspflichten mit vergleichbarer Bedeutung bzw. Auswirkungen, so ist IOK berechtigt, den hier entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Im übrigen bleibt es bei der Regelung des § 373 HGB (Hinterlegung in einem öffentlichen Lagerhaus oder sonst in sicherer Weise; Möglichkeit der Versteigerung nach vorgängiger Androhung).

7. Sofern der Käufer es wünscht, wird IOK die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Käufer.

8. Bei nicht nur vorübergehender Nichtverfügbarkeit der Ware oder bei Nichtlieferbarkeit infolge von Streik, Aussperrung, Materialausfall, Nichtzurverfügungstellung der Ware durch den Hersteller, Handelsembargo, Katastrophen, Beförderungs- oder Betriebssperre, ist IOK berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass eine Schadensersatzpflicht eintritt.

9. Mit der Aufgabe der Ware zum Versand geht die Gefahr auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Ist die Ware vom Käufer abzuholen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Bereitstellungsanzeige bei dem Käufer auf diesen über. Zu dem Zeitpunkt des Eingangs der Bereitstellungsanzeige wird derjenige Zeitraum hinzugerechnet, der erforderlich ist für eine unverzügliche Abholung im Rahmen von bei Geschäften dieser Art üblichen Arbeitszeiten. 10. Wird von IOK gelieferte fehlerhafte Ware vom Käufer an den Lieferanten IOK zurückgesandt, so sind Gewährleistungsansprüche solange nicht fällig, als der Sendung keine Rechnungskopie und kein Liefernachweis beigelegt wurde.

10. Rücksendungen werden nur vorbehaltlich der Prüfung von IOK angenommen. Sollten zwischenzeitlich Preissenkungen eingetreten sein, behält sich IOK das Recht vor, die Ware zu den aktuellen System-Preisen gutzuschreiben. Rücksendungen können, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, nur dann von IOK bearbeitet werden, wenn der Rücksendung eine Kopie des Lieferscheins bzw. der Rechnung beiliegt, auf dem die RMA-Nummer angegeben ist. Die RMA-Nummer erhält der Kunde auf schriftliche oder telefonische Anforderung bei der IOK. Die Bekanntgabe der RMA-Nummer bedeutet auf keinen Fall eine Anerkennung des Mangels oder der sonstigen Beanstandungen des Bestellers. Die Rücksendung erfolgt auf Gefahr des Bestellers.

11. Die vorbenannten Punkte III.1. bis III.8. gelten für die Erbringung von Werksleistungen entsprechend mit der Maßgabe, dass die Gefahr auf den Kunden mit Abnahme des (Teil)- Werks übergeht.

IV. Abnahme

1. Bei allen einer Abnahme zugänglichen Leistungen kann IOK eine schriftliche Abnahmeerklärung vom Kunden verlangen. Der Kunde nimmt Leistungen unverzüglich nach Maßgabe dieses Punktes ab. Dazu kann ein von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll erstellt werden.

2. Hat ein Werkvertrag mehrere, vom Kunden unabhängig nutzbare Einzelwerke zum Gegenstand, so werden diese Einzelwerke getrennt abgenommen.

3. Werden in einem Werkvertrag Teilwerke definiert, so kann IOK Teilwerke zur Abnahme vorstellen. Bei späteren Abnahmen wird allein das Funktionieren des neuen Teilwerkes und das korrekte Zusammenwirken der früher abgenommenen Teilwerke mit dem neuen Teilwerk geprüft.

4. Enthält der Vertrag die Erstellung eines Konzeptes, insbesondere die Ausprägung, Änderung oder Erweiterung einer Leistung von IOK, so kann IOK für das Konzept eine getrennte Abnahme verlangen.

5. Der Kunde hat innerhalb von 5 Arbeitstagen das Leistungsergebnis zu prüfen und durch den Ansprechpartner schriftlich entweder die Abnahme zu erklären oder die festgestellten Mängel mit genauer Beschreibung und Angabe des Fehlers mitzuteilen. Wenn er sich innerhalb dieser Frist nicht erklärt oder Leistung ohne Rüge nutzt, gilt die Leistung als abgenommen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung. Der produktive Einsatz oder die produktive Inbetriebnahme von (Teil)- Leistungen durch den Kunden gilt in jedem Fall als Annahme der jeweils produktiv eingesetzten Leistungen.

6. IOK beseitigt laut vorhergegangenem Punkt (IV.5.) gerügte Mängel in einer der Schwere des Mangels angemessenen Frist. Nach Mitteilung der Mängelbeseitigung prüft der Kunde das Leistungsergebnis binnen 3 Arbeitstagen. Im Übrigen gilt Punkt IV. 5. entsprechend.

7. Die Punkte IV.1. bis IV.6 gelten entsprechend für sonstige einer Abnahme zugängliche Leistungen von IOK, für welche Abnahmen vereinbart sind.

V. Preise und Zahlungsbedingungen

1. (1) Die Preise der IOK verstehen sich rein netto frei Versandstelle. Alle Versandkosten, insbesondere Verpackung, Transportkosten und Transportversicherung, sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer gehen zu Lasten des Käufers. Alle Preise und Nebenkosten werden nach der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen IOK-Preisliste berechnet.

(2) IOK ist berechtigt, konkrete Kostensteigerungen wie Lohn- und Materialkosten bzw. auf solchen oder vergleichbaren Gesichtspunkten beruhende Preiserhöhungen des Vorlieferanten an den Käufer weiterzureichen.

2. Zahlungen sind nach Erhalt der Ware/mit Abnahme des (Teil)- Werkes bzw. mit Abnahme der sonstigen abnahmefähigen (Teil)- Leistung und Zugang der Rechnung bar oder durch Überweisung jeweils ohne Abzug zu leisten. Kommt der Käufer in Verzug, sind auch alle weiteren Forderungen zur sofortigen Zahlung fällig.

3. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber sowie nur nach vorhergehender Abstimmung und besonderer Vereinbarung und für IOK kosten- und spesenfrei angenommen.

4. Dem Käufer steht kein Zurückbehaltungsrecht gegenüber Forderungen der IOK zu, es sei denn, (1) er hat bei Erhalt einer mangelhaften Leistung bereits den Teil des Entgelts bezahlt, der dem Wert der Leistung entspricht ferner oder (2) der Gegenanspruch des Käufers, auf den das Leistungsverweigerungsrecht gestützt wird, ist unbestritten rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif. Dasselbe gilt im Fall der Aufrechnung durch den Käufer.

5. Alle Forderungen der IOK, für die sie Wechsel hereingenommen hat oder für die Ratenzahlung vereinbart worden ist, werden sofort fällig, wenn der Käufer eine vereinbarte Ratenzahlung nicht fristgerecht leistet oder wenn er eine Zahlungspflicht mit vergleichbarem Gewicht oder vergleichbaren Auswirkungen nicht erfüllt. Eine sofortige Fälligkeit tritt ferner dann ein, wenn der IOK nach dem Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers bekannt wird. IOK ist dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch bei Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht worden, kann IOK vom Vertrag zurücktreten.

6. (1) Dem Käufer ist bekannt, dass die IOK die ihr zustehenden Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abtritt bzw. abtreten kann. Im Rahmen dieser Abtretungen werden Käuferdaten an Dritte weitergegeben, sofern dies zur Durchführung des der Abtretung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts erforderlich ist.

(2) Verlangen Lieferbedingungen der Hersteller von der IOK detaillierte Angaben über getätigte Umsätze nebst Angabe von individuellen Kundendaten, ist IOK berechtigt, diese Kundendaten zu übermitteln.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Alle dem Käufer gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen IOK und dem Käufer Eigentum der IOK. Dies gilt auch insoweit, als die Forderungen in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) eingestellt werden. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt berechtigt. Hieran fehlt es z.B. dann, wenn die sich aus dem Weiterverkauf ergebende Forderung des Käufers bereits an andere abgetreten ist. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt auch bei Verzug, bei Wechsel- oder Scheckprotest und Zahlungseinstellung sowie bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. In all diesen Fällen ist der Käufer verpflichtet, vor Weiterveräußerung eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung der IOK einzuholen. Diese kann davon abhängig gemacht werden, dass der Zahlungsanspruch anderweitig abgesichert wird. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession der Vorbehaltsware ist dem Käufer ohne ausdrückliche Zustimmung von IOK nicht gestattet.

2. Der Käufer tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen Dritte schon jetzt in Höhe der Forderung von IOK an diese ab, ohne dass es hierzu noch einer gesonderten Abtretungserklärung im Einzelfall bedarf; IOK nimmt die Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechts von IOK ist der Käufer zur Einziehung so lange berechtigt, als er seinen Pflichten gegenüber IOK nachkommt und nicht eine der Voraussetzungen in Ziffer 1) Satz 5 vorliegen. Bei Verzug oder bei Vorliegen sonstiger in Ziffer 1) Satz 5 genannten Voraussetzungen hat der Käufer unverzüglich IOK die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen, insbes. über Namen und Anschrift der Drittschuldner zu machen und diesen die Abtretung mitzuteilen. IOK ist dann berechtigt, den Drittschuldnern die Forderungsabtretung bekannt zugeben und die Forderung selbst einzuziehen oder die Vorbehaltsware zurückzunehmen.

3. (1) Kommt es zu einer Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, weder der IOK noch dem Käufer gehörenden Waren, erfolgen derartige Handlungen im Auftrag der IOK, wobei das Vorbehaltseigentum der IOK an diesen Waren in Höhe desjenigen Faktura-Endbetrages fortbesteht, wie er sich aus dem Rechtsverhältnis der IOK zu dem Käufer ergibt.

(2) Das gegenüber der IOK begründete Anwartschaftsrecht des Käufers setzt sich auch an der neuen Sache fort bzw., es wird an dieser neu begründet.

4. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Käufer IOK unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

5. IOK verpflichtet sich, die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach ihrer Wahl auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % oder mehr übersteigt.

6. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß zu lagern und auf seine Kosten entsprechend der betriebsüblichen Handhabung beim Käufer gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern. Die Versicherungsansprüche werden in Höhe des Wertes des Verkaufspreises der Vorbehaltsware an IOK abgetreten. IOK nimmt bereits hiermit die Abtretung an.

VII. Mängelhaftung

1. Der Käufer hat die gelieferte Ware einer Eingangskontrolle zu unterziehen. Hinsichtlich der Untersuchungs- und Rügepflichten des Käufers gilt § 377 HGB. Mängelansprüche gelten nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

2. Die Haftung für Mängel verjährt in 12 Monaten. Dies gilt nicht im Hinblick auf den Rückgriffsanspruch gem. § 479 Abs. 1 BGB sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der IOK und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

3. Der Inhalt der Mängelhaftungs- und Garantierechte wird durch separate Regelungen festgelegt, wie sie Gegenstand der Übersicht der Hersteller-Garantie und Hersteller-Reparaturabläufe der IOK in der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung sind. Die Mängelhaftungs- und Garantierechte sind nach Abtretung an den Käufer durch diesen vorrangig gegenüber den Herstellern geltend zu machen. IOK kann erst dann aus Mängelhaftung in Anspruch genommen werden, wenn der Käufer vorher erfolglos gerichtlich gegen den Hersteller vorgegangen ist es sei denn, im Zeitpunkt der Geltendmachung der Mängelhaftungs- und Garantierechte ist bekannt, dass der Hersteller die Prozesskosten nicht erbringen kann. IOK haftet nicht für Garantien, die gesetzlich nicht geschuldet sind.

4. Scheitert ein gesetzlicher Anspruch aus Mängelhaftung im Rahmen der Geltendmachung von Rechten gemäß vorstehend Ziffer 3, haftet IOK im gesetzlichen Rahmen, allerdings nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers, es sei denn, es liegt Arglist oder eine Garantiezusage der IOK vor.

5. Die Gewährleistungsbestimmungen der vorstehend benannten Ziffern VI. 1. bis VI. 4. gelten in entsprechender Anwendung für die Erbringung von Werksleistungen. Weist das Werk einen Mangel auf, so wird IOK nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk erstellen. Ist der Mangel unwesentlich, so ist der Rücktritt vom Vertrag und ein Anspruch auf Aufwendungsersatz nach Mängelbeseitigung durch den Kunden selbst ausgeschlossen.

VIII. Gesamthaftung

1. Trifft IOK weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit, so haftet sie – sowohl vertraglich als auch deliktisch – nur, sofern sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine „Kardinalpflicht“

verletzt hat. In diesen Fällen ist die Haftung auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden beschränkt.

2. Bei Ansprüchen aus Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB, ist die Haftung der IOK auf die Ersatzleistung der Versicherung begrenzt. Die IOK ist nur dann zur Eigenhaftung verpflichtet, wenn der Versicherer den Ersatz ablehnt oder aber durch die Versicherungssumme eine adäquate Schadenskompensation nicht erreicht wird. Bei einer Verpflichtung zur Eigenhaftung übernimmt die IOK diejenigen Kosten, die dem Gläubiger aus der zusätzlichen Inanspruchnahme des Versicherers der IOK entstanden sind.

3. Die Haftung gemäß §§ 1, 4 ProduktHaftG bleibt unberührt.

4. Der Anspruch auf Leistung ist ausgeschlossen, soweit diese für IOK oder für jedermann unmöglich ist (§ 275 Abs. 1 BGB); § 275 Abs. 2 bis 4 BGB (Leistungsverweigerungsrecht bei Unverhältnismäßigkeit bzw. Unzumutbarkeit; sonstige Rechte des Gläubigers) gelten gleichermaßen.

5. Soweit die Haftung von IOK ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von IOK.

IX. Schutzrechte/Urheberrechte

1. Soweit nicht anders vereinbart, übernimmt IOK keine Haftung dafür, dass die von ihr gelieferten Waren nicht gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen, es sei denn, etwas anderes ist der IOK bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt. Der Käufer ist verpflichtet, der IOK unverzüglich Mitteilung zu machen, falls ihm gegenüber derartige Verletzungen gerügt werden.

2. Sind die gelieferten Waren nach Entwürfen oder Anweisungen des Käufers erstellt worden, so hat der Käufer IOK von allen Forderungen freizustellen, die aufgrund von Verletzungen gewerblicher Schutzrechte von Dritten erhoben werden vorausgesetzt, die Forderungen sind Folge der Entwürfe oder Anweisungen des Käufers. Etwaige Prozesskosten sind angemessen zu bevorschussen.

3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich IOK Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftliche Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von IOK. Die vorbenannten Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben.

X. Abtretbarkeit von Ansprüchen, Factoring

1. Der Käufer ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen die IOK aus der Geschäftsbeziehung abzutreten; dies gilt nicht für die Abtretung einer Geldforderung.

2. Die Abtretung einer sicherungshalber der IOK zustehenden Weiterveräußerungsforderung (Ziffer V. 2.) an den Factor im Wege des echten Factoring ist zulässig unter der Voraussetzung, dass der IOK das Factoring angezeigt wird und der Factoringenerlös den Wert der gesicherten Forderung der IOK übersteigt. Mit Fälligkeit des Factoringenerlöses wird spätestens die Forderung der IOK gegenüber dem Käufer als Forderungsverkäufer fällig. Mit der Gutschrift des Factoringenerlöses verliert der Käufer die Befugnis, über den Erlös in der Höhe der offenen Forderung zu verfügen es sei denn, der Erlös wird zur Schuldtilgung gegenüber der IOK verwendet.

XI. Gerichtsstand, anwendbares Recht und Schlussbestimmungen

Sofern der Käufer/ Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten der Geschäftssitz der IOK. IOK ist jedoch berechtigt, den Käufer/Kunden an jedem anderen gesetzlich zugelassenen Gerichtsstand zu verklagen. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.

Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht.

(Stand: Januar 2006)